Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6651**
18. Wahlperiode 11.11.2015

Antrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Cornelia Möhring, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Ralph Lenkert, Norbert Müller, Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Lebenssituation von Alleinerziehenden deutlich verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Familie ist dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Bei Alleinerziehenden wird die Verantwortung für Kinder oftmals nur von einem Elternteil getragen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Bestenfalls entscheiden sich Eltern in Übereinstimmung und ohne äußeren Zwang für die Alleinerziehung oder wählen es freiwillig als Einzelpersonen als gewünschtes Familienmodell. Schlimmstenfalls zwingen gewaltvolle Zustände in der Familie ein Elternteil unfreiwillig zur Alleinerziehung.

Inzwischen leben mehr als 1,6 Millionen Einelternfamilien in Deutschland. Davon sind etwa 90 Prozent der Alleinerziehenden Mütter und nur etwa 10 Prozent der Alleinerziehenden Väter.

Das Armutsrisiko bei Alleinerziehenden und ihren Kindern liegt gemäß dem vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bei über 40 Prozent. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind überdurchschnittlich häufig und lange auf Leistungen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) angewiesen. Die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes führt zu, einer Konzentration von Frauen in niedrig bezahlten Berufen, die vermehrt in Teilzeitarbeit tätig sind. Aufstiegsmöglichkeiten in Führungspositionen bestehen für diese Frauen kaum. Die typischen „Frauenberufe“ genießen gesellschaftlich oft ein geringeres Ansehen. Der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen in Deutschland liegt etwa 22 Prozent unter dem der Männer. Armut und Diskriminierung von Alleinerziehenden sowie eine daraus resultierende strukturelle Benachteiligung ihrer Kinder sind Folgen dieser Konstellation.

Die Pflicht der Bundesregierung besteht darin, für die zahlreichen Einelternfamilien sowie für alle möglichen Familienkonstellationen im Rahmen einer modernen und zukunftsweisenden Familienpolitik Bedingungen zu schaffen, die die gesellschaftliche Vielfalt beachten, den Kindern ein geschütztes Aufwachsen frei von Armut und Diskriminierung sichern, den sorgenden Eltern die nötige Anerkennung zukommen lassen und ihnen eine eigenständige Perspektive zu geben, die ihnen ermöglicht ihr Leben selbst zu gestalten.

Bisher hat die Bundesregierung vor allem bei der Unterstützung und Entlastung von Alleinerziehenden versagt. Die Programme der Bundesregierung, die Alleinerziehenden den Weg in ein auskömmliches Erwerbsleben ermöglichen sollen, stellen mehrheitlich keine wirkungsvolle Unterstützung dar.

Trotz schwieriger Bedingungen besteht eine hohe Erwerbstätigkeitsquote bei Alleinerziehenden im Vergleich zu Müttern in Partnerschaften. Alleinerziehende arbeiten aber häufig, obwohl sie es sich finanziell eigentlich gar nicht leisten können, nur Teilzeit oder in Minijobs. Der Hauptgrund dafür besteht u.a. in unzureichenden Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder. Trotz Kitaausbau erhalten viele Alleinerziehende immer noch keinen Kitaplatz. Ähnlich stellt sich die Situation nach der Einschulung dar, weil es weiterhin an Ganztagsschulen bzw. einer Nachmittagsbetreuung fehlt.

Auch bei den staatlichen Unterstützungsleistungen muss nachgebessert werden. Vor allem der Unterhaltsvorschuss muss verändert werden. Mit seiner derzeitigen Befristung von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, werden Alleinerziehende, die auf Grund der fehlenden Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils berechtigt wären Unterhaltsvorschuss zu erhalten, in die Armut getrieben (vgl. WDR Report Mainz vom 15.09.2015). Obwohl mehr Kinder berechtigt wären Unterhaltsvorschuss zu beziehen, bezieht ihn nur ein verschwindend geringer Teil. Für die Kinder, die auf Grund der Befristung keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten, bedeutet dies Armut. In den letzten Jahren wurden bei über 70.000 Kindern die Zahlungen des Unterhaltsvorschusses eingestellt, da sie entweder das zwölfte Lebensjahr vollendet hatten oder die Höchstbezugsdauer erreicht hatten. Diese Fristen sind nicht beeinflussbar und wirken völlig willkürlich gewählt.

Auch mit der Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erreicht die Bundesregierung nicht die Alleinerziehenden, bei denen finanzielle Unterstützung sehr wichtig wäre. Die Erhöhung wirkt für das Jahr 2016 bei Alleinerziehenden mit einem Kind frühestens ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.095 Euro. Somit profitiert von der Erhöhung nur eine kleine Gruppe von Alleinerziehenden.

Mit der Reform des Elterngeldes wurden einerseits die Bezugsmöglichkeiten für Alleinerziehende verbessert, aber gleichzeitig wurden die Hürden für den Bezug des Partnerschaftsbonus so gelegt, dass Alleinerziehende diesen kaum in Anspruch nehmen können.

Angesichts der alltäglichen Belastungen die Alleinerziehende zu bewältigen haben kommt ihre Gesundheit oft zu kurz, so dass viele alleinerziehende Frauen auf Grund der Mehrfachbelastung unter gesundheitlichen Problemen leiden. Der Ausbau der Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Kuren hinkt stark hinterher und muss weiter vorangetrieben werden.

Alleinerziehende Familien sind viel stärker als Paar-Eltern-Familien auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen, weshalb hier diese strukturellen und infrastrukturellen Defizite besonders hervorstechen.

Eine Politik für Alleinerziehende muss als Bestandteil einer modernen Familienpolitik konzipiert werden, die durch eine Vielfalt an Lebensentwürfen ebenso geprägt ist wie durch ein breites Angebot an Infrastruktur und Unterstützung, um passgenau und flächendeckend auf dem Land und in den Städten auf die Bedürfnislage von Alleinerziehenden und ihren Kindern einzugehen. Dabei ist sicherzustellen, dass allen Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen frei von Armut und Ausgrenzung möglich ist und den sorgenden Eltern eine eigenständige Perspektive offen steht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

konkrete Maßnahmen, insbesondere gesetzgeberische Initiativen einzuleiten mit dem Ziel,

1. die Unterhaltssituation für Alleinerziehende zu verbessern, in dem der Unterhaltsvorschuss wie folgt ausgebaut wird:
   a) das höchstmögliche Bezugsalter für den Unterhaltsvorschuss wird von derzeit 12 auf 18 vollendete Lebensjahre ausgeweitet,
   b) die Begrenzung der höchstzulässigen Gesamtdauer des Leistungsbezuges auf 72 Monate wird gestrichen,
   c) das Kindergeld wird lediglich hälftig angerechnet;

2. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Alleinerziehenden zu verbessern, sie damit gleichzeitig zu entlasten und abzusichern und ihnen so eine eigenständige Lebensweise zu ermöglichen.
   a) Dazu bedarf es Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit durch die Beschäftigten, die sich primär an dem Zeittakt der Familien orientieren und nicht an den Erfordernissen der Unternehmen oder Dienststellen. Atypische Arbeitszeiten, wie an Wochenenden sowie Spät- und Frühschicht, sind zu reduzieren. Die Arbeitszeit ist insgesamt so zu gestalten, dass alleinerziehende Mütter und Väter ihre Erwerbstätigkeit mit ihren familiären Aufgaben verbinden können, ohne ihre Existenz zu gefährden.
   b) Das individuelle Recht auf Teilzeitarbeit muss uneingeschränkt gelten, des Weiteren soll ein Rückkehrrecht auf Vollzeit gesetzlich verankert werden.
   c) Der Niedriglohnsektor, in dem mehrheitlich Frauen beschäftigt sind, muss eingedämmt und die bestehende Lohnlücke (Gender Pay Gap) abgebaut werden. Prekäre Beschäftigungsformen wie Leiharbeit und befristete Beschäftigung sind zurückzudrängen. Arbeitsmarktinstrumente, die Lohndumping befördern, sind abzuschaffen. Der Lohn für jede Stunde Arbeit muss der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Der gesetzliche Mindestlohn ist unverzüglich auf 10 Euro pro Stunde anzuheben.
   d) Zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der besondere Kündigungsschutz des Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetzes (BEEG) bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes auszuweiten;

3. die eigenständige Perspektive von Alleinerziehenden zu stärken, indem die Rahmenbedingungen für berufliche Orientierung und Qualifikation verbessert werden.
   a) Gute Ausbildung als eine wesentliche Grundlage für gute Arbeit ist so zu gestalten, dass Alleinerziehende sie erfolgreich absolvieren können. Flexible Teilzeitausbildung, ob in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung sowie im Studium an Hochschulen, ist als Alternative zu Vollzeitausbildung flächendeckend unter dem Fokus der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familienverantwortung einzuführen und weiterzuentwickeln. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitausbildung ist einzuführen. Die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind entsprechend weiterzuentwickeln.
   b) Um Alleinerziehende mehr Unterstützung bei der Rückkehr in das Berufsleben nach einer familienbedingten Auszeit zukommen zu lassen und besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist ein genereller Rechtsanspruch auf Qualifikation und berufliche Weiterbildung einzuführen. Beratungsangebote und Fördermechanismen, die der speziellen Situation von Alleinerziehenden Rechnung tragen, sind flächendeckend und barrierefrei einzurichten;

4. die soziale Infrastruktur für Familie, Kinder und Jugendliche, auf die Alleinerziehende besonders angewiesen sind, auszubauen. Das setzt auch eine bessere finanzielle Ausstattung von Ländern und Kommunen voraus, die für diese Infrastruktur im Wesentlichen verantwortlich sind.

   a) Der Kitaausbau ist quantitativ und qualitativ weiter voranzutreiben, um allen Kindern einen Zugang zu hochwertiger Betreuung zu ermöglichen. Es muss eine Sachverständigenkommission mit sämtlichen Akteuren eingerichtet werden, um ein Konzept zu erarbeiten, die bestehenden Defizite in den Bereichen der Quantität, der Qualität und der Finanzierung aufzulösen. Eine gebührenfreie bedarfs- und altersgerechte qualitativ hochwertige Kinderganztagsbetreuung inklusiv einer gesunden Essensversorgung muss aufgebaut werden. Dafür muss ein Entwurf eines Kitaqualitätsgesetzes vorgelegt werden, dass Mindestqualitätstandards für die öffentliche Kindertagesbetreuung definiert. Bei der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten gilt der tatsächliche Bedarf. Dazu zählen auch Betreuungsangebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Die Betreuung ist inklusive auszugestalten. Zudem ist die rechtliche und finanzielle Grundlage für ein flächen- und bedarfsgerechtes ganztägiges Betreuungs- und Förderungsangebot für Schülerinnen und Schüler inklusive Ferienbetreuung (darunter mehrtägige Angebote) zu schaffen.

   b) Die seit Jahren anhaltenden Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen von Bund und Ländern rückgängig gemacht werden. Die örtlichen Träger müssen in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Aufgaben gemäß dem SGB VIII nachzukommen, Kindern und Jugendlichen Schutz und Förderung zu gewähren. In diesem Zusammenhang muss die Kinder- und Jugendhilfe durch einen öffentlichen und fachlichen Diskurs gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Arbeitssituation der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) ist zu verbessern. Standards für die Ausstattung und Qualität der Angebote müssen entwickelt und umgesetzt werden.

   c) Besondere Angebote der sozialen Teilhabe nicht nur für Alleinerziehende zu schaffen: Frauenzentren, Mütter- und Väterzentren, Familien- und Nachbarschaftszentren, Stadtteilläden.

   d) Kinder und Jugendliche muss ein gebührenfreier Zugang zu öffentlichen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Theatern, Musikschulen ermöglicht werden. Sie benötigen eigene gestaltbare Räume, in denen sie sich abseits von Kostenzwängen treffen können sowie Unterstützung erfahren. Dabei sind die Partizipation der Kinder und Jugendlichen sowie eine angemessene pädagogische und kulturelle hauptamtliche Begleitung sicherzustellen. Die Akzeptanz von sexueller und kultureller Vielfalt muss gefördert werden.

   e) Gesundheitsförderung und Maßnahmen zur Primärprävention müssen entwickelt und angewendet werden, um die sozial bedingte Ungleichheit der gesundheitlichen Chancen von Alleinerziehenden zu verringern. In diesem Zusammenhang haben Mutter-/Vater-Kind-Kuren und Rehabilitationen für Alleinerziehende als Bestandteil der Vorsorge und Unterstützung eine besondere Bedeutung. Die derzeitige Ablehnungspraxis der Krankenkassen ist zu stoppen. Darüber hinaus ist eine gesundheitsfördernde Politik zu entwickeln, die darauf zielt, Ursachen sozialer Ungleichheit und Armut zu beseitigen.

   f) Für Mütter und Väter mit Behinderung muss ein Anspruch auf Teilhabeleistungen festgeschrieben werden, damit diese ihre Rechte auf Elternschaft wahrnehmen können. Diese Leistungen, die auch eine persönliche Assistenz beinhalten, müssen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden;

5. die finanzielle Absicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu gewährleisten. Dazu bedarf es sozialpolitischer Korrekturen.
   a) Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Steuerrecht in Höhe von 1908 Euro bzw. gestaffelt nach Kinderzahl muss jeder und jedem Alleinerziehenden zukommen. Dementsprechend muss die einschränkende Bedingung zur Gewährung des Entlastungsfreibetrages, wonach Alleinerziehende keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden dürfen, aufgehoben werden.
   b) Das Elterngeld ist nicht auf andere Transferleistungen wie Hartz IV anzurechnen. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen beim ElterngeldPlus für Alleinerziehende realistisch gestaltet werden, so dass auch Alleinerziehende den Partnerschaftsbonus beziehen können.
   c) Kindergeld und Kinderzuschlag sind zu einer Kindergrundsicherung weiterzuentwickeln. Dazu muss in einem ersten Schritt das Kindergeld auf 200 Euro für das erste Kind und der Kinderzuschlag auf 220 Euro für unter sechsjährige, 260 Euro für sechsjährige bis unter 14-jährige und 300 Euro für 14- bis 18-jährige erweitert, der gestrichene Heizkostenzuschuss wieder eingeführt und der Kinderzuschlag mit einem Mehrbedarf analog des SGB-II-Mehrbedarfes für Alleinerziehende versehen werden. In einem weiteren Schritt sind diese Leistungen zusammenzufassen und zu einer Kindergrundsicherung auszubauen.
   d) Das Arbeitslosengeld II ist kurzfristig für Erwachsene auf mindestens 500 Euro pro Monat anzuheben. Hartz IV ist durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung zu ersetzen. Die Mehrbedarfe für Alleinerziehende müssen empirisch überprüft und ggf. angepasst werden. Danach sind die Bedarfe für Kinder und Jugendliche eigenständig neu zu ermitteln und die Regelsätze entsprechend anzuheben. Das Konstrukt der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft ist abzuschaffen, damit Alleinerziehende beim Aufbau einer neuen Partnerschaft keine finanzielle Nachteile entstehen.

Berlin, den 10. November 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333